

# Lizenzvertrag SPLG-Grouper für Leistungserbringer

Dieser Lizenzvertrag zwischen der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Gesundheit, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich (**AFGZH**) und dem **Kunden** (wie nachstehend definiert) tritt zum Datum der Unterzeichnung dieses Lizenzvertrags in Kraft. Das AFGZH und der Kunde sind je eine **Partei** und werden gemeinsam als die **Parteien** bezeichnet. **SPLG-Grouper** bezeichnet die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neueste Version des SPLG-Grouper-Programms.

1. Angaben über den Kunden (Leistungserbringer)	
<b>Institution:</b> .....	(nachfolgend " <b>Kunde</b> ")
<b>Kontaktperson</b> (Funktion): .....	<b>E-Mail:</b> .....
<b>Adresse:</b> .....	<b>Telefon:</b> .....
.....	<b>Telefax:</b> .....

2. Vertragsgegenstand
Gegenstand dieses Lizenzvertrages bildet das vom AFGZH entwickelte Computerprogramm SPLG-Grouper mitsamt seinen Bestandteilen, unter Einschluss von Scripts, Definitionsdateien sowie den Definitionen zu den Spitalplanungsleistungsgruppen sowie die dazugehörige Bedienungsanleitung, im Folgenden als " <b>Lizenzmaterial</b> " bezeichnet.
Der SPLG-Grouper teilt einem Datensatz (Fall), der in einem unterstützten Format eingegeben wird, eindeutig eine Spitalplanungs-Leistungsgruppe (SPLG) zu und überprüft die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrags, sofern die kantonale Spitalliste im SPLG-Grouper hinterlegt ist.

3. Nutzungsform	
<b>Einzellizenz:</b> Nutzung des Lizenzmaterials für eigene Zwecken des Kunden. Verfügbar für Kantonsverwaltungen sowie für Leistungserbringer.	Der Kunde beabsichtigt das Lizenzmaterial nur für sich zu nutzen. Es gelten als integrierende Bestandteile dieses Lizenzvertrags zudem die <u>Anhänge 1 und 2</u> .

4. Allgemeine Bestimmungen
Die gemäss Ziffer 3 zur Anwendung gelangenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Lizenzvertrags. Der Kunde bestätigt, die bei Vertragsschluss geltende Fassung der Anhänge erhalten und gelesen zu haben.

## Für den Kunden

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Zeichnungsberechtigte 1)

\_\_\_\_\_  
(Zeichnungsberechtigte 2)

Anhang 1: Lizenzpreise

Anhang 2: Bedingungen zur Nutzung des SPLG-Grouper (Einzellizenz)

Bestellformular und Lizenzvertrag sind einzureichen an:

H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern, [claudia.bigler@hplus.ch](mailto:claudia.bigler@hplus.ch)

## **Anhang 1: Lizenzpreise**

### **Einzellizenzen Spitäler**

Interessierte Spitäler, die vom Kanton keine Sammellizenz erhalten, können Lizenzen individuell via den Spitalverband H+ zu folgenden Preisen beziehen:

<b>Anzahl stationäre Fälle (Austritte pro Jahr)</b>	<b>Preis</b>
Bis 5'000 Fälle	1'000 CHF
5'001 – 10'000 Fälle	1'500 CHF
> 10'000 Fälle	2'000 CHF

Spitalgruppen beziehen eine Lizenz zum Pauschaltarif. Der SPLG-Grouper kann für alle Kliniken der Spitalgruppe genutzt werden. Diese Lizenz kann ebenfalls via den Spitalverband H+ zu folgendem Preis bezogen werden:

<b>Spitalgruppen</b>	<b>Preis</b>
Pauschaltarif	5'000 CHF

## **Anhang 2: Bedingungen zur Nutzung des SPLG-Groupers (Einzellizenz)**

Dieser Anhang 2 zum Lizenzvertrag SPLG-Grouper beschreibt die Bedingungen, die zwischen dem AFGZH und dem Kunden gelten, wenn der Kunde die Option „Einzellizenz“ ausgewählt hat. Die Option Einzellizenz steht Leistungserbringern im Sinne des Krankenversicherungsrechts sowie Kantonsverwaltungen (z. B. Gesundheitsdirektionen) offen. Die Bedingungen des Lizenzvertrags SPLG-Grouper („Bestellformular und Lizenzvertrag SPLG-Grouper“) gelten auch für die Einzellizenz:

### **1. Lizenzmaterial**

- 1.1. Das AFGZH überlässt dem Kunden unter dieser Einzellizenz das Computerprogramm SPLG-Grouper im Objektcode. Das Lizenzmaterial kann in der jeweils gültigen Version von der Webseite des AFGZH heruntergeladen werden. Die kundenspezifische Lizenzdatei wird dem Kunden separat zugestellt.
- 1.2. Der Kunde anerkennt, dass das Lizenzmaterial urheberrechtlich geschützt ist. Die Rechte am Lizenzmaterial stehen dem AFGZH oder allenfalls dritten Rechtsinhabern zu, mit deren Zustimmung das AFGZH das Lizenzmaterial dem Lizenznehmer weitergibt.
- 1.3. Der Kunde hat in Bezug auf das Lizenzmaterial keine anderen Rechte als das Nutzungsrecht gemäss Ziffer 2.

### **2. Nutzungsrecht**

- 2.1. Nachdem der Kunde die Lizenzgebühr gemäss Ziffer 6 bezahlt hat, hat er das Recht, das ihm überlassene Lizenzmaterial im Einklang mit den Bestimmungen dieses Anhangs 2 zum betrieblichen Eigengebrauch zu benutzen (**Nutzungsrecht**).
- 2.2. Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar.
- 2.3. Das Nutzungsrecht ist nicht unterlizenzierbar. Der Kunde darf allerdings Unternehmen, die in seinem Auftrag tätig sind und für die Erfüllung des Auftrages auf das Lizenzmaterial angewiesen sind, die Nutzung des Lizenzmaterials ermöglichen. Für den Einsatz des Lizenzmaterials in diesem Rahmen ist keine zusätzliche Lizenzgebühr geschuldet. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass sein Auftragnehmer die Bestimmungen dieser Einzellizenz vollumfänglich einhält. Der Kunde haftet für Verstösse des Auftragnehmers gegen diese Einzellizenz wie für eigene Vertragsverletzungen.

### **3. Datenformat**

Dem Lizenznehmer ist das unterstützte Datenformat bekannt, ebenso, dass das Computerprogramm SPLG-Grouper nicht die beabsichtigten Resultate erzielen wird, wenn Daten in einem fehlerhaften Datenformat eingegeben werden oder wenn ein allenfalls zu berücksichtigender Leistungsauftrag nicht oder in unangemessener oder fehlerhafter Weise hinterlegt wird.

### **4. Schutz des Lizenzmaterials und des Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzepts**

- 4.1. Jede durch diese Einzellizenz nicht genehmigte Nutzung des Computerprogramms SPLG-Grouper bedarf der vorgängigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch das AFGZH. Der Kunde ist namentlich nicht berechtigt, das Computerprogramm SPLG-Grouper ausserhalb des vorstehend genannten Einsatzzwecks zu verwenden.
- 4.2. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Nutzungsrechte erwirbt der Kunde keinerlei Rechte am Lizenzmaterial.
- 4.3. Dem Lizenznehmer ist es untersagt:
  - das Lizenzmaterial, oder Teile davon, an Dritte weiter zu geben. Eine Kantonsverwaltung darf das Lizenzmaterial nicht für kantonale Spitalbetriebe einsetzen (unabhängig von der Rechtsform dieser Betriebe und insbesondere auch nicht für unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten);
  - das Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzept des AFGZH in andere Softwareprodukte einzubinden oder Dritte mit einer solchen Einbindung zu beauftragen.
- 4.4. Hingegen darf der Kunde den SPLG-Grouper in seine eigenen Softwaresysteme einbinden oder einbinden lassen, sofern dies nur für die Verwendung durch den Kunden geschieht.
- 4.5. Die Verletzung einer Nutzungsbeschränkung dieser Ziffer 4 stellt einen Eingriff in die geschützten Rechte vom AFGZH dar und berechtigt das AFGZH, diese Einzellizenz mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungsfolgen zu widerrufen. Weitere des AFGZH zustehende Ansprüche sind vorbehalten.

## **5. Konventionalstrafe**

Für jede Verletzung von Ziffer 4.3 durch den Lizenznehmer oder seine Mitarbeitenden oder durch weitere Hilfspersonen, die der Lizenznehmer kontrolliert, hat das AFGZH Anspruch auf CHF 40'000. Das AFGZH ist berechtigt, allfälligen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lizenznehmer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Insbesondere bleibt dem AFGZH das Recht vorbehalten, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen. Jede weitere Verletzung von Ziffer 4.3 löst eine weitere Konventionalstrafe in gleicher Höhe aus.

## **6. Lizenzgebühr**

6.1. Der Kunde bezahlt dem AFGZH für das Nutzungsrecht die einmalige Lizenzgebühr gemäss Anhang 1. Der Kunde bezahlt Rechnungen des AFGZH innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug.

6.2. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verstehen sich die Preisangaben in Anhang 1 als Entgelt für die bestimmungsgemässe Nutzung des SPLG-Groupers im Betrieb des Kunden, inklusive MWST und Kosten für Datenübermittlung, etc.

## **7. Geheimhaltung**

7.1. Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, insbesondere über die Bearbeitung von Daten, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AFGZH darstellen. Der Kunde wird das Lizenzmaterial nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch (vereinbarter Einsatzzweck) verwenden.

7.2. Der Kunde verpflichtet sich, den SPLG-Groupen nicht zu analysieren, zu dekompileieren und kein Reverse-Engineering durchzuführen.

7.3. Diese Verpflichtung gilt auf unbestimmte Zeit und auch dann, wenn der Kunde das Lizenzmaterial nicht mehr benutzen sollte.

## **8. Haftung**

8.1. Das AFGZH haftet vertragsrechtlich für grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten ihrer Organe. Darüber hinaus ist jegliche Haftung des AFGZH auf die Höhe der bereits bezahlten Lizenzgebühren beschränkt. Die Haftungsbeschränkung und die Haftungsausschlüsse gemäss dieser Ziffer 8.1 gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche.

8.2. Jede über Ziffer 8.1 hinausgehende Haftung des AFGZH ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden ausgeschlossen.

## **9. Weitere Bestimmungen**

9.1. Diese Einzellizenz ist auf unbestimmte Dauer vereinbart. Das AFGZH kann die Einzellizenz in Fällen von Ziffer 4.4 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

9.2. Das AFGZH behebt allfällige Fehler im Programmcode des Lizenzmaterials während einer Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nach Erhalt des Programmcodes. Das AFGZH erbringt Gewährleistung nur für Programmfehler, die der Kunde dem AFGZH innert der Gewährleistungsfrist schriftlich und angemessen dokumentiert gemeldet hat. Ein Fehler muss reproduzierbar sein, um als Programmfehler im Sinne dieser Bestimmung gelten zu können. Alle darüber hinaus gehenden Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

9.3. Das AFGZH übernimmt keine Garantie dafür, dass das Lizenzmaterial ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Lizenznehmer gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann. Die Korrektur eines Programmfehlers schliesst das Auftreten anderer Programmfehler nicht aus.

9.4. Für die mit dem Lizenzmaterial erzielten Ergebnisse sowie für die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung, Verlust oder Missbrauch ist der Kunde allein verantwortlich.

9.5. Die Verantwortung für Beschaffung und Unterhalt eines geeigneten Informatiksystems, die Auswahl, die Installation und den Gebrauch des Lizenzmaterials sowie die durch dessen Einsatz erzeugten Resultate liegt ausschliesslich beim Lizenznehmer. Das AFGZH kann dafür keine Gewährleistung übernehmen.

9.6. Das AFGZH erbringt unter dieser Einzellizenz keine Support- oder Wartungsleistungen.

9.7. Das AFGZH erbringt grundsätzlich auch keine anderen Dienstleistungen in Bezug auf das Lizenzmaterial (z. B. Arbeiten zur Installation des Lizenzmaterials).

## **10. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich in Bezug auf die Lizenz ergebenden Streitigkeiten ist Zürich.